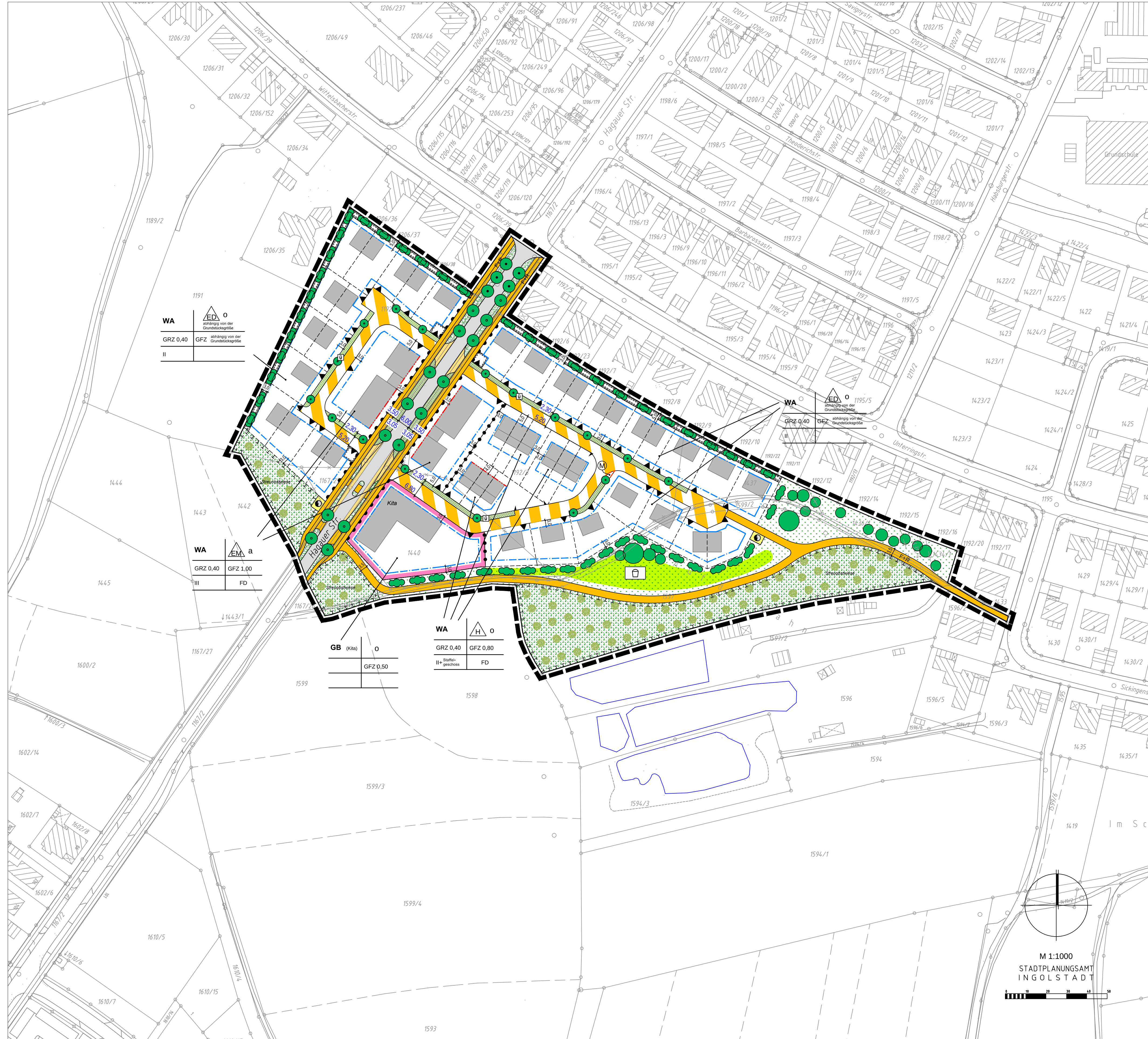


Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B " Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße "



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entscheidung des BayVerfGH - Vt. 14-VH-14, Vt. 3-VIII-15, Vt. 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
GB	Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

max. Grundflächenzahl	GRZ	z.B. 0,40
max. Geschossflächenzahl	GFZ	z.B. 0,60
bei Einzel- und Doppelhäusern abhängig von der Grundstücksgröße		450 - 520 m ² 0,60 520 - 600 m ² 0,55 600 - 700 m ² 0,50 ab 700 m ² 0,40
bei Hausgruppen		z.B. 0,80
bei Mehrfamilienhäusern		z.B. 1,00
höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse	z.B. II	
Bei II-VG ist ein Stufengeschoss (SG) zulässig, wenn die Stufengeschossfläche unter 3/4 des darunterliegenden Geschosses beträgt.		
Bei den für Hausgruppen zulässigen Flächen ist bei der Berechnung der GRZ und GFZ das gesamte Grundstück einschließlich der zentralen Gemeinschaftsflächen (z.B. Garagenhöfen) zugrunde zu legen.		

3. Bauweise

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
Einzel- und Doppelhäuser zulässig (in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße)	
Hausgruppen zulässig	
Mehrfamilienhäuser zulässig	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

4. Überbaubare Grundstücksflächen

---	Baugrenze
---	Baulinie
	Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten. Bei Baulinienfestsetzung ist eine Unterschreitung der Abstandsflächen zulässig.
	Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Straßenhinterkante, sofern nicht anderweitig von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

5. Mindestgrundstücksgröße

bei Einzelhäusern:	mind. 450 m ²
bei Doppelhäusern:	mind. 275 m ² pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
bei Mehrfamilienhäusern:	mind. 675 m ²

6. Wohneinheiten

bei Einzelhäusern:	abhängig von der Grundstücksgröße: bis 550 m ² - 1 Wohneinheit zulässig min. 550 m ² - 2 Wohneinheiten zulässig
bei Doppelhäusern:	max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
bei Hausgruppen:	max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhausreihe)

7. Wand-/ Firsthöhe

WH	Wandhöhe, bei II	max. 6,50 m
	bei II-Staflgeschoss	max. 9,50 m
	bei III	max. 10,00 m

FH	Firsthöhe, bei II	max. 9,50 m
	bei II-Staflgeschoss	max. 10,00 m
	bei III	max. 10,00 m

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. dem Flachdach der Oberkante Attika.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis Oberkante Dachhaut First bzw. beim Putzdach die Oberkante des auskragenden Daches.

Bei Flachdächern ist als Firsthöhe die jeweils zulässige Wandhöhe an der Oberkante der Attika anzusetzen.

Die Oberkante des Erdgeschossaußenbodens darf max. 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

8. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Folgende Bereiche sind von Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) freizuhalten und zu begrünen:
- ein 1,50 m breiter Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, davon ausgenommen sind die der Hagauer Straße zugewandten Grundstücksseiten und die Grundstücke die am Fuß- und Radweg (sollt) des Wendehammers anschließend liegen;
- ein 3,00 m breiter Grundstücksstreifen entlang der Grenzen zur freien Landschaft;
- privater Platzstreifen; Ausnahme: können in diesem Bereich pro Grundstück Nebenanlagen mit einer Größe von insgesamt 5 m² zugelassen werden.
Dabei ausgenommen sind Einfriedungen, für die gilt Nr. II.3.

Flächen, die mit einer Tiefe von mind. 6 m von den öffentlichen Verkehrsflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen freizuhalten sind.
Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatzschweis von 2,1 (2 Stellplätze pro 1 Wohneinheit) zulässig, wenn sie einen Abstand von 1,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten und der zweite erforderliche Stellplatz zwischen Garage/Carport und öffentlicher Verkehrsfläche angeordnet und somit direkt von der Straße anfahrbar ist. Stellplätze, die über Garagen/Carports erschlossen werden, sind nicht zulässig.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrages geltenden Fassung nachzuweisen.

Umgrünung von Flächen für Millionärlot für die Grundstücke, die an öffentlichen Verkehrsflächen anschließen.

9. Öffentliche Verkehrsflächen

	öffentliche Verkehrsfläche, geplant
	öffentliche Verkehrsfläche, vorhanden
	öffentlicher Fuß- und Radweg, geplant
	verkehrsberuhigter Bereich, geplant
	öffentlicher Grünstreifen mit Parkflächen und möglichen Baumstandorten
	Straßenbegleitgrün
	Querungshilfe, geplant

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen zu gestalten.

10. Ein- und Ausfahrten

▲	Ein- und Ausfahrten
▲	Einfahrtbereich
▲	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

11. Flächen für Versorgungsanlagen

	Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung:
	Elektrizität (Trasfostation, geplant)
	Überflutungsdrainage

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind von Leitungsstrassen freizuhalten.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende, öffentliche Löschwasser Versorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflutungsdrainagen ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

12. Grünordnung

	Grünfläche, öffentlich
	Grünflächen mit Spielstationen für Grundschul- kinder, öffentlich
	Spielplatz für Kleinkinder

3. Einfriedungen

	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzstreifen, privat), siehe Hinweis 10.1.4
	Gehölzpflanzungen, vorgeschlagen
	Sonstige Bepflanzungen, vorgeschlagen, siehe Hinweis 10.1.4
	Bäume, zu erhalten
	Bäume, zu pflanzen
	Bäume, vorgeschlagen

Flachgeneigte Dächer bis max. 7° sind im Bereich der Mehrfamilien- und Reihenhäuser sowie Dachflächen von Tiefgaragenentfernt zu begrünen sind, bleibt hiervon unberührt.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungssysteme" des Ausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

13. Ausgleichsflächen

	Die notwendigen Ausgleichsflächen von 7.188 m ² werden wie folgt nachgewiesen:
	Ausgleichsflächen
	5.935 m ² innerhalb des Baugebietes
	1.253 m ² außerhalb des Geltungsbereiches

Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	derz. Nutzung	Gestaltungsziel
Ingolstadt	6996/14	1.253 m ² (Teilfläche)	landwirtschaftliche Nutzung	Hochstaudenriff mit Gehölzgruppen

Hinweis:
Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 7.188 m² (Sammelabgleichsmaßnahme) teilt sich wie folgt auf:

- Wohnbauflächen	5.922 m ²
- Verkehrsflächen	1.266 m ²

14. Immissionsschutz/ Emissionsschutz

Zur Wärme- und Energieerzeugung sind Gasanlagen, Kraftwärmekopplungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Heizöl und Holz erlaubt.

Die Verwendung des fossilen Brennstoffes Kohle ist nicht erlaubt.

Die Fenster an straßenzugewandten Fassaden von Wohnhäusern entlang der Hagauer Straße sind mindestens der Schallschutzklasse 3 auszuführen. Sofern schutzbedürftige Räume nicht von der anderen Seite aus belüftet werden können, sind mechanische Zwangsbelüftungen vorzusehen. Die Außenwände der Häuser sind schallschuttschicht auszubilden, dass die nach VDI 2119 gültigen "Anforderungen Innengeräte" eingehalten werden.

Die Grundstücksbegrenzen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Die Grundstücksanforderungen haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, die Grundstücksanforderungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Alle Bauvorhaben sind vor Bezugnahme auf die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Zwischenleitungen dürfen nicht möglich. Hausdrainagen, Zisternenoberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauabgabe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei mitgeliegende Rückstauabgabe ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksanforderungen gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetriebs vorzulegen.

das flachgeneigte Dächer bis max. 7° im Bereich der Mehrfamilien- und Reihenhäuser sowie die Dachflächen von Tiefgaragen zu begrünen sind, bleibt hiervon unberührt.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der Stadt Ingolstadt vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. Einfahrtbereichen an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsausschusses ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Verordnungen in der